



Amtsgericht Mitte

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 102 C 3013/10

verkündet am: 14.09.2010

In dem Rechtsstreit

Hüttl, Justizangestellte

der Frau

Berlin,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

1. den Herrn .

Berlin,

2. die Sparkassen Direkt Versicherung AG,
vertreten durch d. Vorstand Dr. Jürgen Cramer und
Andrea Mondry,
Kölner Landstraße 33, 40591 Düsseldorf,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Mitte, Zivilprozessabteilung 102, Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin, auf
die mündliche Verhandlung vom 31.08.2010 durch die Richterin am Amtsgericht Fölsche

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 1.502,55 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11. Dezember 2009 zu zahlen.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, _____ von der Inanspruchnahme durch Rechtsanwältin _____ aus der Rechnung Nr. vom 29.01.2010 in Höhe von 185,00 € freizustellen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Beklagten tragen die Kosten des Rechtsstreits.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Beklagte zu 1. wollte am 23. Oktober 2010 das bei der Beklagten zu 2. haftpflichtversicherte Fahrzeug mit dem Kennzeichen _____ in der Linksstraße in Berlin ausparken und stieß dabei mit dem stehenden oder rückwärts fahrenden klägerischen Fahrzeug mit dem Kennzeichen _____ zusammen.

Am klägerischen Fahrzeug entstand Sachschaden.

Die Beklagte zu 2. regulierte vorprozessual jeweils 50 % von 1.839,12 EUR (statt geforderter 2.212,31 EUR) Reparaturkosten netto, 404,60 EUR Gutachterkosten und 25,00 EUR Aufwandpauschale. Die Klägerin nimmt die Beklagten nun aus abgetretenem Recht auf Zahlung von restlichem Schadensersatz sowie Freistellung von außergerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten in Anspruch.

Die Klägerin trägt vor, das Beklagtenfahrzeug sei gegen das stehende klägerische Fahrzeug gestoßen.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin 1.507,55 € zuzüglich Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 11.12.2009 zu zahlen;
2. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, die Inanspruchnahme durch Rechtsanwältin _____ von der _____ aus der Rechnung Nr. _____ vom 29.01.2010 in Höhe von 185,00 € freizustellen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Die Beklagten tragen vor, Frau sei gleichzeitig rückwärts gefahren, als der Beklagte zu 1. etwas auf die gegenüberliegende Fahrbahn eingeschert sei.

Das klägerische Fahrzeug könne anderswo günstiger repariert werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den vorgetragenen Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Die Akte des Polizeipräsidenten in Berlin (Ausdruck der elektronischen Akte), Aktenzeichen: , lag zu Informationszwecken vor und war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in dem aus dem Urteilstenor ersichtlichen Umfang begründet. Der Klägerin steht der geltend gemachte Anspruch insoweit aus §§ 7, 18 StVG, § 115 VVG aus abgetretenem Recht zu.

Gemäß § 10 StVO hat der fließende Verkehr, zu dem auch der Verkehrsteilnehmer gehört, der (rückwärts) einparken will, Vorrang gegenüber demjenigen, der aus einem Grundstück, Fußgängerbereich oder verkehrsberuhigtem Bereich auf die Fahrbahn oder vom Fahrbahnrand anfahren will. Der fließende Verkehr darf in der Regel darauf vertrauen, dass sein Vorrang beachtet wird. Von dem An- bzw. Ausfahrenden wird äußerste Sorgfalt gefordert. Er ist gegenüber dem fließenden Verkehr nahezu allein verantwortlich und hat daher regelmäßig bei einem Unfall den gesamten Schaden zu tragen. Die Sorgfaltspflichten enden erst dann, wenn jegliche Einflussnahme des An- bzw. Ausfahrtvorgangs auf den fließenden Verkehr ausgeschlossen ist. Kommt es im Zusammenhang mit dem An- bzw. Ausfahren zu einem Unfall, dann spricht der Beweis des ersten Anscheins gegen den Anfahrenden. Dieser trägt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass der andere Verkehrsteilnehmer den Unfall (mit-) verschuldet hat.

Die Beklagten haben diesen Anscheinsbeweis weder erschüttert noch widerlegt.

Es ist schon nicht substantiiert vorgetragen worden, warum die Fahrerin des klägerischen Fahrzeugs hier ein Mitverschulden treffen sollte.

Jedenfalls haben die Beklagten für ihr Vorbringen auch keinen geeigneten Beweis angetreten. Der Beklagte zu 1. war insbesondere nicht aus Gründen der Waffengleichheit als Partei zu vernehmen bzw. anzuhören, da ein Fall der Waffengleichheit nicht vorliegt, wenn eine beweispflichtige Partei kein geeignetes Beweismittel benennen kann und deshalb auch die vom Gegner benannten Zeugen nicht zu vernehmen sind.

Ein Unfallrekonstruktionsgutachten war hier nicht einzuholen, da es dahinstehen kann, ob die Fahrerin des klägerischen Fahrzeugs zum Unfallzeitpunkt rückwärts gefahren ist.

Die Betriebsgefahr des klägerischen Fahrzeugs tritt mithin bei der Abwägung gemäß § 17 StVG hinter dem erheblichen Verschulden des Fahrers des Beklagtenfahrzeugs zurück.

Der Klägerin stehen mithin restliche Reparaturkosten gemäß dem von ihr eingeholten Gutachten zu.

Abzüge hinsichtlich der Stundenverrechnungssätze waren nicht vorzunehmen. Auch wenn die Beklagte technisch gleichwertige Kfz-Meisterbetriebe benannt haben sollte und diese Betriebe tatsächlich zu günstigeren Stundenverrechnungssätzen arbeiten mögen, so steht aufgrund des eingereichten Prüfberichts der Beklagten nicht fest, dass die Reparaturkosten netto 1.839,12 EUR nicht übersteigen. Die Reparaturkosten ergeben sich schließlich nicht allein aus den Stundenverrechnungssätzen. Vielmehr setzten Firmen, die mit niedrigen Stundenverrechnungssätzen arbeiten mitunter oder häufig eine höhere Arbeitszeit an (vgl. Tatbestand des "BMW-Urteils", BGH v. 23.02.2010 – VI ZR 91/09). Die bloße Neuberechnung mit niedrigeren Stundenverrechnungssätzen ist mithin nicht geeignet, eine mühelos zugängliche gleichwertige andere Reparaturmöglichkeit nachzuweisen.

Ein Sachverständigengutachten war insoweit nicht einzuholen noch war insoweit als Zeuge zu vernehmen. Es hätte sich um einen unzulässigen Ausforschungsbeweis gehandelt.

Dem Kläger stehen weiter die geltend gemachten restlichen Gutachterkosten und die gemäß § 287 ZPO auf 20,00 EUR zu schätzende Kostenpauschale zu.

Zinsen sind insoweit aus §§ 286, 288 Abs. 1 BGB in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz vor.

Ein höherer Zinssatz konnte nicht zugesprochen werden.

Schließlich steht der Klägerin auch der geltend gemachte Freistellungsanspruch hinsichtlich der außergerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten aus abgetretenem Recht zu.

Erklärungsfrist auf den Hinweis des Gerichts war nicht zu bewilligen, da es eine Rechtsfrage darstellt, ob der Prüfbericht den Anforderungen des erkennenden Gerichts genügt und die Prozessbevollmächtigten der Beklagten bereits in mehreren anderen Verfahren auf die Rechtsprechung der erkennenden Abteilung hingewiesen worden ist, diese also bereits bekannt ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. ZPO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Fölsche

Ausgefertigt

Hüttl
Justizangestellte

